



Verband Deutscher Falkner

- Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

Verband Deutscher Falkner e.V. • Brahmweg 39 • 06667 Weißenfels

Bundesministerium für
Ernährung und Landwirtschaft
c/o Frau Dr. Nicole Schertl
Referat 321 - Tierschutz
Rochusstraße 1
53123 Bonn

Nur per Mail an: 321@bmel.bund.de

29.02.2024

Stellungnahme zum TierSchG-Änderungsentwurf

Sehr geehrte Frau Dr. Schertl,

der Verband Deutscher Falkner - Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V. (VDF) dankt für die Übersendung des Änderungsentwurfs zum Tierschutzgesetz und die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme¹. Von der gebotenen Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch. Wir anerkennen die gesetzgeberische Absicht tierschutzgerechter Tierhaltung, insbesondere Nutztierhaltung.

I. § 2 b der Entwurfsfassung

§ 2 b des Entwurfes wirkt leider weit darüber hinaus, bedroht die Falknerei in Deutschland sowie Maßnahmen des Tier- und Artenschutzes bei Greifvögeln und Falken existentiell und schafft unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand.

Erforderlich ist daher eine Ergänzung der Abweichungen von § 2 b Abs. 1 Satz 1 durch einen weiteren klarstellenden Einschub der Aufzählung in § 2 b Abs. 1 Satz 2:

Abweichend von Satz 1 ist die Anbindehaltung von Tieren zulässig, soweit

- **„es sich um Vögel handelt, die für den falknerischen Freiflug ausgebildet und eingesetzt oder auf Auswilderung vorbereitet werden,“**

Seite 1 von 5

Verband Deutscher Falkner
Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.
(VDF)

Sitz: Wittenberg/Lutherstadt
Amtsgericht Stendal VR 30003

Verbandsvorsitzender:
stellv. Verbandsvorsitzende:
Bundeschäftsführerin:
Bundesschatzmeister:
Referentin für Artenschutz:
Referent für Aus- und Weiterbildung:
Schriftführerin:

Steffen Baumbach
Nathalie Müller
Jana Halitaj
Gerhard Teuber
Dr. Senta Muders
Detlef Gaßmann
Sarah Olitzsch-Pein

Bankverbindung:

Kreissparkasse Börde
Verband Deutscher Falkner
IBAN: DE 02 8105 5000 3003 0061 25
BIC: NOLADE21HDL

Geschäftsstelle:

Verband Deutscher Falkner e.V.
Brahmweg 39
06667 Weißenfels



Verband Deutscher Falkner

- Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

Begründung

1. Gesetzesabsicht und Entwurfsbegründung

Wie sich aus A. VI. (Gesetzesfolgen) 2. (Nachhaltigkeitsaspekte), Seiten 25/26, ergibt, sind die die TierSchG-Änderung auslösenden Momente in der Nutztierhaltung zu finden: „Insbesondere das Verbot der Anbindehaltung (...) tragen zur Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 12 „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“ bei, denn eine **stärkere Beachtung des Tierschutzes in der Nutztierhaltung** ist ein integraler Bestandteil einer ethisch vertretbaren und nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion.“ Dementsprechend sinngemäß wird in B. Zu 2 b, S. 47, ausgeführt, dass angebundenen Tieren „deren Möglichkeit zur Ausübung art eigener Verhaltensweisen – insbesondere des Bewegungs-, Sozial- und Komfortverhaltens – deutlich eingeschränkt“ werde und dass die „Einschränkung von Bewegungsverhalten (...) mit einem hohen Risiko für das Auftreten von Erkrankungen und Verletzungen (...) sowie von Verhaltensstörungen einschließlich stereotypem Verhalten (...)“ einhergehe.

Ebenso nach dem **Koalitionsvertrag** „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“ steht der **Wunsch nach Verbesserungen** des TierSchG und Beendigung der Anbindehaltung im sachlichen Zusammenhang mit **der Nutztierhaltung**. Der Koalitionsvertrag hätte es erwähnen müssen, wenn die regierungstragenden Parteien damit die Falknerei in Deutschland hätten übermäßig einschränken wollen.

2. Falknerische Haltung mit Freiflug ist tierschutzgerecht

Die Falknerei gehört nicht in den Anwendungsbereich des § 2 b. Die **falknerische Haltung** ist notwendig, Greifvögel und Falken sind nicht domestiziert. Sie findet aber nur vorübergehend statt und ist nur für Vögel zulässig, die für den **Freiflug** ausgebildet sind und zum Freiflug eingesetzt oder auf die (Wieder)Auswilderung vorbereitet werden. Das BMEL selbst hat das „**Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen**“ fachlich überarbeiten lassen. Das Verfahren endete mit Vorlage des 4. Entwurfes durch Schreiben vom 13. Juli 2023. Dessen Ziff. V.1.2.2 beschreibt die **falknerischen Haltungformen** detailliert und bezeichnet sie zutreffend als **tierschutzgerecht**, weil sie dem Komfortverhalten oder den arttypischen Bewegungsabläufen von Beizvögeln entsprechen. Ein unverändertes Inkrafttreten des § 2 b machte dieses Gutachten nicht nur obsolet, es stünde im Widerspruch zu den nach sechsjähriger Arbeit deutlichen Ergebnissen der vom BMEL eingesetzten Fachgutachter aus Tierärzteschaft, Biologie, Tierschutz und Tierhaltung.



Verband Deutscher Falkner

- Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

Die falknerische Haltung in Verbindung mit Freiflug erfolgt also gerade, um Schäden und Schmerzen zu verhindern, die bei anderen Haltungsformen, insbesondere der Volierenhaltung, auftreten können. Nach den in dem Gutachten angegebenen Volierenrößen und der beschriebenen Form der falknerischen Haltung unterscheiden sich beide im Hinblick auf das effektiv nutzbare Raumvolumen nicht voneinander. Aber In Volieren gehaltene zum Freiflug motivierte Vögel fliegen ungestüm zum Falkner, sobald sie diesen wahrnehmen. Dabei bilden die Volierenabgrenzungen unnötige Verletzungsrisiken, so dass die **falknerische Haltung** für den Beizvogel **nur vorteilhaft** ist.

Greifvögel und Falken fliegen aufgrund ihrer Stellung im Ökosystem, wenn es energetisch direkt oder indirekt erforderlich ist, etwa für Reviermarkierungsflüge, Jagdflüge oder Versorgungsflüge zum Horst. Ein „Herumfliegen“ als Lustgewinn gibt es nicht. Sie verhalten sich ökonomisch. Über 95% des Tages verbringen sie in der Natur relativ inaktiv mit überwiegendem Ruhen, Komfortbewegungen wie Wasser-, Sand- und Sonnenbaden sowie der Gefiederpflege. Beobachtungen von freilebenden Wanderfalken haben wiederholt eine tägliche Jagdaktivität von nur zwei Minuten gezeigt. Nicht die falknerische Haltung zwingt den Vogel scheinbar, inaktiv zu sein, es ist sein angeborenes Grundmuster, sein evolutiv bedingtes Verhalten zur Vermeidung von Energieverlusten. Die falknerische Haltung ist aus ethologischer und tierschutzethischer Sicht eine wildtiergerechte Haltung, wenn gleichzeitig regelmäßiger Freiflug stattfindet.

3. § 2 b TierSchG (Entwurf) überschreitet die zulässige Grundrechtsschranke

Vor diesem Hintergrund bestehen sogar **Zweifel an der Verfassungsgemäßheit** der Vorschrift. Der Beschluss 1 BvR 290/78 des Bundesverfassungsgerichtes hat die **Falknerei** ausdrücklich unter den Schutz des Grundrechtes auf allgemeine Handlungsfreiheit nach **Art. 2 Abs. 1 GG** gestellt. Dieses gilt nicht schrankenlos, aber das Gebot der Rechtsstaatlichkeit verlangt, dass der Einzelne vor unnötigen Eingriffen der öffentlichen Gewalt bewahrt bleibt. Ist ein gesetzlicher Eingriff unerlässlich, so müssen die Mittel zur Erreichung des gesetzgeberischen Ziels geeignet sein und dürfen den Einzelnen nicht übermäßig belasten (BVerfGE 17, 306, 313f). Angesichts der Feststellung der falknerischen Haltungsformen als tierschutzgerecht in dem o.g., vom BMEL beauftragten Gutachten überschreitet der Entwurf des § 2 b die verfassungsmäßig zulässige Beschränkung der Falknerei. Daran ändert die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel 2002 in Art. 20 a GG nichts. Es hat keinen Vorrang vor anderen Verfassungsrechten, und schon zuvor begrenzte das TierSchG wirksam die Handlungsfreiheit.



Verband Deutscher Falkner

- Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

4. Pflicht zur Erhaltung der Falknerei in Deutschland als Immaterielles Kulturerbe

2016 nahm der Zwischenstaatliche Ausschuss der **UNESCO** die **Falknerei in Deutschland** in die **Repräsentative Liste zum Immateriellen Kulturerbe²** auf. Bereits seit 2014 ist die Falknerei in das nationale Verzeichnis eingetragen. Mit der Eintragung **verpflichten** sich die **Vertragsstaaten** nach dem Übereinkommen³, das **Immaterielle Kulturerbe** auf ihrem Staatsgebiet zu **erhalten** (I. Allgemeine Bestimmungen, Art. 1 Ziele des Übereinkommens). Nach Art. 2 Abs. 3 sind unter „Erhaltung“ (...) Maßnahmen zur Sicherstellung des Fortbestands des immateriellen Kulturerbes zu verstehen, einschließlich (...) der Sicherung, des Schutzes, der Förderung, (...) der verschiedenen Aspekte dieses Erbes.“ **§ 2 b TierSchG steht dieser Verpflichtung diametral entgegen.**

Insbesondere löst der Ausnahmetatbestand des § 2 b Abs. 1 Ziffer 2 wegen der Worte „dies im Einzelfall zwingend erforderlich ist und“ diesen Missstand nicht. Dabei kann „im Einzelfall“ einerseits Nachteile für den Tierschutz bewirken, andererseits für Behörden und Bürger übermäßige bürokratische Belastungen auslösen. Sollte eine behördliche Einzelfallprüfung - mit bei Ablehnungen sicher zu erwartenden Widerspruchs- und Klageverfahren - festgeschrieben werden, würde sich die falknerische Haltung als optimale Haltungsform über Jahre verzögern. „Zwingend“ entfaltet über „erforderlich“ hinaus keine rechtliche Wirkung. Und „erforderlich“ kann hier entfallen, der Regelungsgehalt wird durch das verbleibende „während des hierfür erforderlichen Zeitraums“ erhalten. Wäre die Anbindung insgesamt nicht erforderlich, gäbe es auch keinen erforderlichen Zeitraum.

5. Besondere Sachkundeerfordernis durch Jäger- und Falknerprüfung

Ein **weiteres Alleinstellungsmerkmal** der Falknerei gegenüber anderen Tierhaltungen ist, dass wir **die einzige Tierhaltergruppe** bilden, die umfassend ausgebildet ist und ihre **Befähigung in zwei staatlichen Prüfungen nachzuweisen** hat, der Jäger- und der Falknerprüfung, bevor sie Greifvögel und Falken erwerben und halten, mit ihnen arbeiten und jagen darf. Auch das rechtfertigt einen spezifischen Ausnahmetatbestand.

6. Falknerische Haltung zur Erbringung besonderer Leistungen

Bei so weitreichenden Wirkungen des § 2 b sind hinsichtlich der Falknerei - über ihren kulturellen Wert und als nachhaltige Jagdart hinaus - weiterhin die **Leistungen** im Arten- und Tierschutz zu betrachten. In zahlreichen **Schutz- und Wiederansiedlungsprojekten** für bedrohte Greifvögel, Falken und Eulen, durch sachkundige Pflege von verletzten Vögeln und deren erfolgreiche Rückführung in die Natur, durch Projekte der Umweltbildung oder durch Unterstützung bei der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (etwa Vogelvergrämung/“bird control“ an Flughäfen oder Kaninchenmanagement für den Bahndamm- und Deichschutz) erbringen Falkner erhebliche Beiträge für die Allgemeinheit.

Seite 4 von 5

Verband Deutscher Falkner
Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.
(VDF)

Sitz: Wittenberg/Lutherstadt
Amtsgericht Stendal VR 30003

Verbandsvorsitzender:
stellv. Verbandsvorsitzende:
Bundesgeschäftsführerin:
Bundesschatzmeister:
Referentin für Artenschutz:
Referent für Aus- und Weiterbildung:
Schriftführerin:

Steffen Baumbach
Nathalie Müller
Jana Halitaj
Gerhard Teuber
Dr. Senta Muders
Detlef Gaßmann
Sarah Ollitsch-Pein

Bankverbindung:

Kreissparkasse Börde
Verband Deutscher Falkner
IBAN: DE 02 8105 5000 3003 0061 25
BIC: NOLADE21HDL

Geschäftsstelle:

Verband Deutscher Falkner e.V.
Brahmweg 39
06667 Weißenfels



Verband Deutscher Falkner

- Bund für Falknerei und Greifvogelschutz e.V.

Solche Leistungen hob auch Herr Minister **Cem Özdemir** bei seinem **Grußwort** anlässlich der 100-Jahr-Feier des Deutschen Falkenordens, Bund für Falknerei, Greifvogelschutz und Greifvogelkunde e.V. (DFO) in Berlin am 17. Juni 2023 hervor: „**Ihnen ist es zu verdanken, dass der vom Aussterben bedrohte Wanderfalke wieder in Deutschland etabliert ist.** Ihre tägliche Arbeit zeigt, dass Ihnen der Erhalt der Lebensräume und die Förderung der Biodiversität am Herzen liegen. Ziele, die wir auch bei uns im Bundesministerium konsequent verfolgen. Besonders faszinierend ist für mich die Verbundenheit und das enge Zusammenspiel zwischen Menschen und Greifvogel. **Die UNESCO hat die Falknerei aus gutem Grund als Immaterielles Kulturerbe ausgezeichnet.**“

Von DFO-Justitiar Robert Vollborn am Rande des Deutschen Fischereitages 2023 in Erfurt auf die massive Auswirkung des TierSchG-Änderungsentwurfes angesprochen kündigte Frau Staatssekretärin **Silvia Bender** eine **Verbotsausnahme für die falknerische Haltung** an. Diese ist weiterhin unbedingt erforderlich. Wir bitten deshalb dringend um die Berücksichtigung dieser Ausführungen und stehen für ergänzende Erläuterungen gerne zur Verfügung.

II. § 4 c der Entwurfsfassung

Wir regen aus Tierschutzgründen an, in § 4 c Abs. 2 das Töten von Küken von Haushühnern der Art *Gallus gallus* zuzulassen, wenn das Töten dazu dient, die (Eintags)küken zu Futterungszwecken zu verwenden. Hierdurch ist die gesetzliche Vorgabe des vernünftigen Grundes eingehalten. Dies könnte in Abs. 2) Nr. 1 lit. c) erfolgen durch den ergänzenden Einschub:

„c) zum Zwecke des Verfütterns geschieht.“

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Baumbach
Verbandsvorsitzender

¹ Einer etwaigen Veröffentlichung dieser Stellungnahme stimmen wir zu.

² <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe/immaterielles-kulturerbe-deutschland/falknerei>

³ <https://www.unesco.de/document/1615/unesco-uebereinkommen-zur-erhaltung-des-immateriellen-erbes>